

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BsSchK/036/2007

Im Verfahren

der Genossen [...], [...], [...], [...]

- Antragsteller -

gegen

den Kreisverband [...],

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 01.03.2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Wahl von [...] zum Beisitzer wird für ungültig erklärt.
2. Durch den Kreisvorstand ist zeitnah die Neuwahl des Beisitzers vorzubereiten und durchzuführen.
3. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Begründung:

1.

Mit Schreiben vom 12.10.2008, eingegangen bei der Bundesschiedskommission (BSchK) am 18.10.2008, fechten die Antragsteller alle Beschlüsse und Wahlen des 1. Kreisparteitages des Kreisverbandes [...] am 06.10.2008 an. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, dass die Neuwahl eines Schatzmeisters nicht rechtzeitig angekündigt worden sei, dass die Mandatsprüfungskommission trotz satzungsmäßigen Einspruchs nicht in geheimer Abstimmung durchgeführt wurde, dass auch die neuen Mitglieder über ihre eigene Stimmberechtigung abgestimmt haben, dass die Frauenquote gemäß Bundessatzung nicht beachtet wurde, dass die protokollierten Wahlen nicht von drei Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet wurde (§ 13 Abs. 2 der Wahlordnung).

Die Antragsteller reichten zur Untersetzung ihres Antrages zahlreiches weiteres schriftliches Material zum Verfahren, auf das verwiesen wird.

Der Antragsgegner hat zum Antrag in den Schriftsätzen vom 27.11.2007, 27.12.2007, 08.02.2008 und 26.02.2008 Stellung genommen, auf die verwiesen wird.

In der mündlichen Verhandlung vor der BSchK wurden die Antragsteller durch den Genossen [...] vertreten. Der Antragsgegner hat eingewilligt, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

2.

a)

Die Bundesschiedskommission ist im vorliegenden Verfahren erstinstanzlich zuständig, da zum Zeitpunkt der Erstbefassung am 03.11.2007 durch die BSchK keine Landesschiedskommission [...] existierte. Einer Verweisung an die im Dezember 2007 gewählte Landesschiedskommission [...] haben die Antragsteller widersprochen

Der Antrag war lediglich hinsichtlich der Anfechtung der Wahl des Genossen [...] zum Beisitzer begründet, im Übrigen war er abzuweisen.

Soweit die Antragsteller ihren Antrag darauf stützen, dass die Mandatsprüfungskommission trotz Beantragung einer geheimen Abstimmung in offenem Verfahren gewählt wurde, stellt dies keinen Verstoß gegen satzungsmäßige bzw. angrenzende Bestimmungen dar. Eine spezielle Regelung zur Wahl der Mandatsprüfungskommission ist in der Wahlordnung der Partei DIE LINKE (WO) nicht enthalten. Nach Ansicht der BSchK findet die entsprechende Regelung zu den Wahlkommissionen, deren Wahl in offener Abstimmung vorgesehen ist (§ 4 Abs. 1 der WO) Anwendung.

Die Regelung des § 2 Abs. 2 der WO wonach die Wahlen, wenn ein Versammlungsteilnehmer widerspricht, geheim durchzuführen sind, findet insoweit keine Anwendung.

Auch die Tatsache, dass das Protokoll der streitgegenständlichen Versammlung lediglich von zwei anstatt den in § 13 Abs. 2 Satz 1 WO vorgeschriebenen drei Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet wurde, begründet für sich noch keine Ungültigkeit der auf der Versammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen. Durch diesen Formfehler ist lediglich der Beweiswert, den ein Protokoll besitzt, eingeschränkt. Wenn, wie die Antragsteller behaupteten, auch die neuen Mitglieder über ihre eigene Stimmberechtigung (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 3 der Satzung) mit abgestimmt haben, stellt dies einen Wahlfehler dar.

In entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 5 der WO ist dieser Fehler jedoch irrelevant, da er keine Auswirkungen auf das Resultat der Wahl gehabt hat. Die Mitgliedschaft der betroffenen Genossen wäre auch ohne ihre eigene Stimme mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

b)

Die Wahl des Genossen [...] zum Beisitzer im Kreisvorstand ist ausweislich des Protokolls der Versammlung per Akklamation durchgeführt worden. Diese Wahl ist ungültig, da sie nach § 2 Abs. 2 der WO hätte geheim durchgeführt werden müssen. Bei der Wahl eines Beisitzers für einen Kreisvorstand handelt es sich um die

Besetzung eines Organs eines Gebietsverbandes der Partei (vgl. §§ 13 Abs. 7, 14 Abs. 2 der Satzung. Eine geheime Wahl ist dafür zwingend vorgeschrieben (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der WO).

Ob bei der Wahl von [...] zum Beisitzer auch ein Verstoß gegen die Regelung zur Geschlechterquotierung (§ 10 Abs.4 der Satzung) vorgelegen hat, konnte die Bundesschiedskommission offen lassen, da die Wahl von [...] bereits aus den oben dargelegten Gründen ungültig war.

Nach Aussage der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung wurde bei dem Kreisparteitag zur Neugründung der Partei für die Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 der Satzung ein Beschluss über die Aufhebung der Quotierung gefasst. Ob dieser bei der Nachwahl eines Beisitzers weiter Gültigkeit besitzt, hat die BSchK unerörtert gelassen.

c)

Im Übrigen war der Antrag der Antragsteller abzuweisen, weil keine weiteren Satzungswidrigkeiten festzustellen waren. Insbesondere der Beschluss über die neue Satzung des Kreisverbandes ist nicht zu beanstanden. Soweit durch den Genossen [...] in der Versammlung zu diesem Punkt Änderungsanträge zu dem mit der Einladung versandten Satzungsentwurf zur Abstimmung gestellt wurden, ist dies zulässig. Eine solche Möglichkeit hätte auch den Antragstellern offen gestanden.

Die in der Einladung angekündigte Durchführung von Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Landesparteitagen 2007 und 2008 hat nicht stattgefunden, so dass über eine Satzungswidrigkeit nicht zu befinden war.

Der Beschluss erging einstimmig.